

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.12.2019**

#### **„Änderung der Richtlinien zur namentlichen Benennung von Schulen der Stadtgemeinde Bremen vom 30. April 2002“**

##### **A. Problem**

Das Schulzentrum des Sekundarbereich II Neustadt, Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik, beantragt eine Namensänderung und möchte sich nach **Inge Katz** benennen.

Frau Inge Katz ist eine ehemalige jüdische Schülerin dieser Schule. Sie wurde vom NS-Regime verfolgt und berichtet über diese leidvollen Erfahrungen, die sie auch in der Schule (damals: „Schule an der Delmestraße“) machen musste, unter anderem in einem kürzlich veröffentlichten Buch ihrer Enkeltochter Elise Garibaldi, welches die Tochter von Frau Inge Katz, Ruth Bahar, anlässlich ihres letzten Bremen-Besuches im Rahmen einer Lesung an der Schule vorstellte.

Die Schulkonferenz der Schule hatte am 20.06.2019 beschlossen, von der Möglichkeit einer namentlichen Benennung ihrer Schule Gebrauch zu machen. Die Schule möchte durch die Namenswahl ein öffentliches Zeichen gegen Diskriminierung und Verfolgung von Minderheiten setzen. Sie hat aktuell Kontakt zu Frau Inge Katz (heute: Inge Berger), die in den USA lebt. Inge Berger ist mit der Namensgebung einverstanden, auch die Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt die Idee.

Die Namensänderung von Schulen richtet sich nach der geltenden Fassung der Richtlinien zur namentlichen Benennung von Schulen der Stadtgemeinde Bremen vom 30. April 2002. Dort heißt es in Ziffer 1.2:

*„Namen von noch lebenden Personen dürfen nicht verwendet werden, da in der Regel hier der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist.“*

Um die gewünschte Umbenennung der Schule in jedem Fall richtlinienkonform umsetzen zu können, bedarf es daher einer Änderung der Richtlinie.

## **B. Lösung**

Die Richtlinien werden dergestalt geändert, dass in begründeten Ausnahmefällen wie dem Vorliegenden auch Namen von noch lebenden Personen als Schulname gewählt werden können. In anderen Bundesländern bestehen ähnliche Regelungen.

Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:

*„Von der Benennung nach lebenden Personen sollte grundsätzlich abgesehen werden, da hier in der Regel der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist. Im begründeten Einzelfall kann der Name einer lebenden Person verwendet werden.“*

Notwendige Folgeanpassungen werden vorgenommen und bei der Gelegenheit die Ressortbezeichnung aktualisiert. Sämtliche Änderungen werden aus der Anlage ersichtlich.

## **C. Alternativen**

Alternativ könnten die o.g. Richtlinien in der geltenden Fassung – am Normzweck orientiert – dergestalt eng ausgelegt werden, dass der Name Inge Katz im vorliegenden besonderen Einzelfall ausnahmsweise verwendet werden darf, da der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung im Hinblick auf ihre für die Namenswahl maßgebliche Geschichte als Verfolgte des Naziregimes unzweifelhaft abgeschlossen ist.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit dieser Vorlage sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Mit der Änderung der Richtlinien sind keine genderspezifischen Auswirkungen verbunden. Grundsätzlich ist es jedoch das Ziel des Senats, bei Benennungen von öffentlichen Gebäuden, Straßen oder Plätzen bevorzugt Frauen als Namensgeberinnen auszuwählen, um deren struktureller Unterrepräsentanz entgegenzuwirken.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 20.11.2019 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der Richtlinien zur namentlichen Benennung von Schulen der Stadtgemeinde Bremen vom 30. April 2002.

# Richtlinien zur namentlichen Benennung von Schulen der Stadtgemeinde Bremen

## Allgemeines

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 29. Januar 2002 beschlossen, dass den Schulen der Stadtgemeinde Bremen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren Schulnamen wahlweise nach dem Straßennamen bzw. der Orts- oder Flurbezeichnung oder nach einer Persönlichkeit auszuwählen.

### 1. Namenswahl

- 1.1 Jede Schule / jedes Schulzentrum kann den derzeitigen Namen nach Straßennamen bzw. Orts- oder Flurbezeichnung beibehalten.
- 1.2 Von der Benennung nach Namen von noch lebenden Personen sollte grundsätzlich abgesehen werden, dürfen nicht verwendet werden, da hier in der Regel hier der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist. Im begründeten Einzelfall kann der Name einer lebenden Person verwendet werden.
- 1.3 Bei der Namenswahl sollte auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter geachtet werden.
- 1.4 Produkt-, Firmen-, Fantasie- oder Modenamen sind ausgeschlossen.

### 2. Vorschlagsberechtigung

- 2.1 Vorschlagsberechtigt sind die Senatorin für Kinder und Bildung und Wissenschaft, die Gesamtkonferenz, die betroffene Eltern- und Schülerschaft und der Ortsteilbeirat.

### 3. Einigung über Namensvorschlag und Begründung

- 3.1 Die Schulkonferenz legt durch einen einstimmigen Beschluss einen Namensvorschlag fest.
- 3.2 Die Namenswahl ist zu begründen. Der Name sollte zukunftsorientiertes Programm und Verpflichtung einer offenen und fortschrittlichen Schule in einer aufgeklärten und demokratischen Gesellschaft sein.

### 4. Weiteres Verfahren

#### 4.1. Einigkeit bei der Namenswahl

- 4.1.1 Handelt es sich bei dem Namensvorschlag um eine noch lebende Persönlichkeit, ist von ihr das Einverständnis einzuholen. Handelt es sich bei dem Namensvorschlag um eine verstorbene Persönlichkeit mit noch lebenden Angehörigen, so ist von ihnen die Zustimmung zur Verwendung des Namens einzuholen. Im Ausnahmefall der Namenswahl einer noch lebenden Person ist von ihr selbst das Einverständnis einzuholen.
- 4.1.2 Verweigern die Person oder die Angehörigen ihre Liegt die Zustimmung nach Ziffer 4.1.1 nicht vor, darf der Name nicht verwendet werden.
- 4.1.3 Nach erfolgter Zustimmung, soweit diese erforderlich war, ist das Staatsarchiv um Stellungnahme zu bitten und um Prüfung, ob gegebenenfalls aus historischer Sicht Einwände gegen die Namenswahl erhoben werden müssen.
- 4.1.4 Der verwaltungsseitig abgestimmte Namensvorschlag ist mit allen Beschlüssen, Stellungnahmen, etc. von der Senatorin für Kinder und Bildung und Wissenschaft dem örtlich zuständigen Ortsamt zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Entscheidung des Beirats über den Namensvorschlag weiter zu leiten.

## 4.2 Beiratsbeteiligung- / Beiratsentscheidung

- 4.2.1 Nach § 7 Ziffer 7 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirG) entscheidet der örtlich zuständige Beirat über die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden. Das von der Stadtbürgerschaft den Beiräten zuerkannte Entscheidungsrecht steht jedoch unter dem Vorbehalt der Stadtteilbezogenheit eines öffentlichen Gebäudes. Bei der Prüfung der Stadtteilbezogenheit ist im wesentlichen darauf abzustellen, ob ein strikter örtlicher Bezug gegeben ist oder zumindest angenommen werden kann.
- 4.2.2 In diesen Fällen entscheidet der örtlich zuständige Beirat über die Benennung eines Schulgebäudes.
- 4.2.3 Sofern kein unmittelbarer Stadtteilbezug vorliegt, gibt das zuständige Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats zum Namensvorschlag ab.

## 4.3. Deputation

- 4.3.1 Bei der Benennung von Schulgebäuden mit Stadtteilbezug beschließt die Deputation für Kinder und Bildung auf der Grundlage der Entscheidung des Beirats zum Namensvorschlag.
- 4.3.2 Liegt kein Stadtteilbezug vor, beschließt die Deputation für Kinder und Bildung über den Namensvorschlag. Die Stellungnahme des Beirats ist der Deputationsvorlage beizufügen.

## 4.4. Senat

- 4.4.1 Der Deputationsbeschluss ist dem Senat zur Letztentscheidung vorzulegen.
- 4.4.2 Erfolgt eine Ablehnung des Namensvorschlages, behält die Schule / das Schulzentrum den bisherigen Namen.
- 4.4.3 Die Schule / das Schulzentrum hat in einem neuen Verfahren die Möglichkeit einen anderen Schulnamen vorzuschlagen.

## 5. Umbenennung nach erfolgter Namensänderung

- 5.1 Hat eine Schule / ein Schulzentrum den Namen einer Persönlichkeit erhalten, so ist dieser nur bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen zu ändern. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.

## 6. Bekanntmachung

- 6.1 Die offizielle Namensänderung erfolgt durch eine Organisationsverfügung der s Senatorin für Kinder und Bildung ~~und Wissenschaft~~.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.